

## 1. Geltungsbereich

(1) Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BHI Products GmbH (in der Folge BHI genannt), in ihrer jeweils gültigen Fassung, gelten für alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Produkte) zwischen dem Lieferanten und den folgenden Unternehmen noch diese Ergänzende Qualitätsbedingungen für Lieferanten.

(2) Für einzelne Produkte können diese Bedingungen durch gesonderte Spezifikationen noch ergänzt oder geändert werden.

## 2. Anforderungen an den Lieferanten

(1) Ein wirksames Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten in Anlehnung an die ISO 9001:2008 ist Voraussetzung für eine Zulassung als Lieferant bei BHI. Der Lieferant stellt durch organisatorische und systematische Maßnahmen sowie Qualitätsprüfungen grundsätzlich die mängelfreie Qualität seiner Produkte sicher und sorgt für entsprechende systematische Rückverfolgbarkeit von dennoch auftretenden Mängeln über den gesamten Wertschöpfungsprozess seiner Produkte.

(2) Dieser Punkt ist nicht mehr relevant.

(3) Der Lieferant stellt sicher, dass erforderliche Prüfmittel zur Prüfung der für BHI zu liefernden Produkte verfügbar sind und einer regelmäßigen Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung unterzogen werden.

(4) BHI kann Prüfmittel oder Werkzeuge beistellen oder dem Lieferanten überlassen. Diese sind vom Lieferanten als Eigentum von BHI entsprechend zu kennzeichnen und die Durchführung BHI zu bestätigen.

(5) Überlassene Prüfmittel können der Prüfmittelüberwachung von BHI unterliegen und sind diesem auf Verlangen umgehend auszuhändigen.

(6) Der Lieferant ist für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer nach den genannten Anforderungen verantwortlich. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, müssen die Forderungen dieser Qualitätsbedingungen auch durch den Unterauftragnehmer erfüllt werden.

(7) BHI ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung den Lieferanten jederzeit zu auditieren und auf die Einhaltung der von BHI vorgegebenen Qualitätsvorgaben, Anforderungen, Normen und Richtlinien zu überprüfen. Sind aus Sicht von BHI Korrektur- und -Verbesserungsmaßnahmen beim Lieferanten erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, diese unverzüglich umzusetzen und BHI zeitnah über deren Erledigung und das erreichte Ergebnis zu informieren.

(8) Der Lieferant gewährt BHI jederzeit auf sein Verlangen einen Einblick in seine Produktions-, Qualitäts- und Prüfunterlagen.

(9) Alle Qualitätsaufzeichnungen und -unterlagen sowie des Lieferanten werden für BHI mindestens 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine eindeutige Zuordnung zu Produkt, Charge, Fertigung und Verarbeitung sowie Fertigungsstandort und Herstellungsdatum möglich ist.

(10) Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und BHI über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegebenenfalls zu unterrichten.

### 3. Spezifikation, Erstmuster und Freigabe

(1) Qualitätsmerkmale werden von BHI in Form von Bestelltexten, Zeichnungen, technischen Spezifikationen und technischen Dokumentationen wie Normen und Regelwerke festgelegt. Änderungen oder Abweichungen der Qualitätsmerkmale müssen vor Auslieferung durch den Lieferanten bekannt gegeben werden. Diese müssen vor Auslieferung durch Prüfung von Mustern erneut von BHI zur Lieferung freigegeben werden.

(2) Der Lieferant prüft die Vorgaben auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten sowie Vollständigkeit und informiert BHI unverzüglich. Mit Abgabe eines Angebots geht BHI von der problemlosen und einwandfreien Herstellbarkeit des Produktes aus.

(3) Die gelieferten Produkte müssen den geltenden Gesetzen, Richtlinien, Normen und Regeln der Technik entsprechen. Für Verzögerungen, die durch fehlende oder fehlerhafte Konformitätserklärungen verursacht werden, haftet ausschließlich der Lieferant.

(4) Die Freigabe der Produkte durch BHI erfolgt auf Basis der Qualitätsmerkmale durch Prüfungen von Erstmustern und Nullserien, die unter Serienbedingungen hergestellt worden sind. Der Anstoß der Erstmusterprüfung erfolgt durch die Bestellung von BHI. Die Prüfergebnisse sind vom Lieferanten in einem Erstmusterprüfbericht (z.B. nach VDA) zu dokumentieren und der Lieferung der Erstmuster beizulegen

(5) BHI behält sich eine Gegenprüfung der Ergebnisse vor.

(6) Im Fall einer fehlgeschlagenen Erstmusterprüfung kann BHI die Vorlage neuer Muster verlangen. Die Kosten für eine erneute Prüfung trägt ausschließlich der Lieferant, sofern BHI den Grund für die erneute Prüfung nicht zu vertreten hat.

(7) Von einer Erstbemusterung können ausgenommen werden: a) Rohmaterialien b) Katalog- und Normteile, c) Ersatzteile, d) Teile ohne regelmäßigen Bedarf, die einer Endkontrolle des Lieferanten unterliegen.

(8) Bei Mängelrügen von BHI an den Lieferanten bilden neben der Spezifikation die freigegebenen Erstmuster die Basis für die qualitative Bewertung der reklamierten Lieferung.

(9) Bei Angebotsabgabe ist der Lieferant verpflichtet, die für die Auftragsvergabe notwendigen Sicherheitsdatenblätter REACH konform und qualitativ hochwertig automatisch beizulegen. Dies gilt ebenso für das technische Datenblatt, dass in detaillierter Form beigefügt werden muss.

(10) Der Lieferant ist verpflichtet jährlich automatisch die Gültigkeit der o.g. Blätter zu bestätigen. Bei Änderung der Blätter, müssen diese automatisch entsprechend dem neuesten Stand an uns gesandt werden. In beiden Fällen muss dies per mail sowie per Post mit rechtsgültiger Unterschrift erfolgen.

(11) Lieferanten, die notwendige Ware für die Produktion von Kaffeekapseln zuliefern, müssen gewährleisten, dass die Waren der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22.12.2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, entsprechen.

(12) Es muss gewährleistet sein, dass bei Auftragserteilung die Lieferung der Ware sensorisch unbedenklich und hygienisch sowie auf einwandfreien, sauberen und neuwertigen Paletten (Kategorie A oder B) erfolgt. Letzte Regelung gilt nur, wenn der Umfang der Lieferung eine Anlieferung auf Paletten erfordert.

#### 4. Änderungen

(1) Änderungen an Produkteigenschaften, eingesetzten Werkstoffen, Produktionsverfahren, Wechsel von Fertigungsstandorten oder Wechsel von Unterlieferanten sind für Produkte die der Erstmusterprüfung unterliegen immer der Abteilung Einkauf/Beschaffung von BHI unaufgefordert frühzeitig anzuzeigen.

(2) BHI entscheidet dann über eine erneute Erstmusterprüfung, die nach Vereinbarung auf die geänderten Eigenschaften beschränkt werden kann und ausschließlich zu Lasten des Lieferanten geht.

(3) Darüber hinaus hat der Lieferant sämtliche Änderungen des Liefergegenstandes gegenüber Vorlieferungen, insbesondere konstruktiver, messtechnischer und qualitativer Art, unaufgefordert und rechtzeitig vor der nächsten Lieferung BHI mitzuteilen und von BHI schriftlich genehmigen zu lassen.

#### 5. Qualitätsmängel

(1) Sobald erkennbar wird, dass zu liefernde Produkte nicht oder nicht mehr den vorgegebenen oder vereinbarten Qualitätsmerkmalen entsprechen, muss der Lieferant BHI unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und etwaige Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Betroffene Produkte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und Freigabe von BHI ausgeliefert werden.

(2) Stimmt BHI in Ausnahmefällen Lieferungen von mangelbehafteten Teilen zu, kann der Lieferant daraus kein konkludentes Handeln oder generelles Einvernehmen von BHI ableiten und muss bei zukünftigen Aufträgen und Folgelieferungen die Mängelfreiheit sowie die vereinbarten Produkteigenschaften und Qualitätsnormen wieder sicher stellen.

(3) BHI erwartet generell schnellstmögliche Fehleranalyse und - Beseitigung. BHI erhält zeitnah im Bedarfsfall auf Anforderung einen umfassenden 8D-Bericht über alle Maßnahmen zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Erfolgskontrolle vom Lieferanten. Ergänzende Qualitätsbedingungen für Lieferanten Stand: 07/2015 Seite 2 von 2

6. Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr dem wirtschaftlichen Erfolg nach möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.